

**Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Auskunft erteilt

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
03.05.2019

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

20190506_VIG_02_Karstadt

Bremen, 12. Juli 2019

Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz
Hier: Bekanntgabe der Informationen

Sehr geehrter 

hiermit teile ich Ihnen wie im Bescheid vom 18. Juni 2019 zu oben angegebenem Zeichen angekündigt mit, dass der Betrieb Karstadt Bremerhaven, Bürgermeister-Smidt-Straße 50-64, 27568 Bremerhaven am 07.10.2014 kontrolliert wurde. Die Kontrolle ergab **keine Beanstandungen**.

Es liegen somit keine weiteren Informationen über unzulässige Abweichungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG¹ vor, die Ihnen mitgeteilt werden können.

Der Betrieb Karstadt Bremerhaven führt seit dem 01.01.2015 keine Lebensmittelverkaufsstelle (Feinkostabteilung), sondern abgepackte Lebensmittel, weshalb Ihnen lediglich Informationen bis zu diesem Datum mitgeteilt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

¹ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

